

Monatlich erscheinen
zwei Nummern.
Preis bei der Post
halbjährlich 15 Sgr.

Geeignete Beiträge
möge man direkt an
den Redakteur
gelangen lassen.

Pastoratssblatt

für die Diöcese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Hippler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

Nr 15 u. 16.

Sechster Jahrgang.

1.—16. August 1874.

Inhalt: Erlasse der Diözesanbehörden. — Die Festa Fori in der Diöcese Ermland. (Fortsetzung und Schluß.) — Eine römische Pfarrkirche und ihre Pfarrer. — Die Hoffnung des Priesters. — Literarisches. — Miscelle.

Erlasse der Diözesanbehörden.

Nr 9. Die Ferien der bischöflichen Behörden betr.

Die diesjährigen Sommerferien der Bischoflichen Behörden sind vom 1. bis 21. August festgesetzt. Während dieser Zeit werden nur die schleunigen, d. h. kleinen Aufschub leidenden Sachen erledigt, und ersuchen wir die Hochwürdige Geistlichkeit, sich danach einzurichten und etwaige nothwendige Sachen gleich durch die Aufschrift „Schleunige Ferien-Sache“ zu kennzeichnen.

Frauenburg, den 25. Juli 1874.

Bischöflich Ermländisches General-Vikariat.

Thiel.

Nr 10. Die Einrichtung, Fortführung und jährliche Revision der Pfarr-Archive betr.

Bei dem in gegenwärtiger Zeit theils erweiterten, theils mehr geordneten Geschäftsverkehr ist es unerlässlich, daß nicht allein die Registraturen der Herren Erzpriester, sondern auch die der Herren Pfarrer in gehörigem Stande erhalten, in aktenmäßige Verfassung gebracht und so fortgeführt werden, daß überall die möglichste Vollständigkeit im Auge behalten und dadurch für jeden die Pfarrverwaltung betreffenden Gegenstand eine sichere Grundlage gewonnen werde.

Wir verordnen daher und setzen hiemit fest:

1) Wo ein passender, verschließbarer Schrank, der zur Reposition der Akten verwendet oder eingerichtet werden kann, bei der Kirche oder Pfarre nicht vorhanden ist, da muß ein solcher auf Kosten der Ortskirchen-Kasse, in angemessener Größe und anständiger Form, jedoch ohne alle unnötigen Verzierungen unverzüglich angeschafft werden.

2) In diesen Schrank müssen alle von den geistlichen oder weltlichen Behörden eingehenden, die verschiedenen Dienstzweige betreffenden Verordnungen, Rescripte, Anfragen u. s. w., die vom Pfarrer ertheilten Antworten, kurz alle im Gange der Geschäfte vor kommenden, der Aufbewahrung werthen Papiere nieder gelegt werden.

3) Die gute Einrichtung der Registratur beruht hauptsächlich auf einer guten Abtheilung der Schrift-

stücke, welche aus den verschiedenen Dienstzweigen des Pfarramtes hervorgehen. Jedem Dienstzweige — den eigentlichen Pfarrsachen — den Kirchensachen — dem Schulwesen — der Armenpflege — wird ein Hauptfach gewidmet. Jedes dieser Fächer muß den Schild oder die Rubrik der Papiere, die es enthält, vor der Leiste führen.

4) Bei dieser Eintheilung in 4 oder 5 Hauptfächer würde aber der beabsichtigte Zweck noch nicht erreicht werden; es sind immer noch verschiedene Unterabtheilungen nötig. Die zu demselben Gegenstande gehörenden Papiere eines Faches werden dann nach der Zeitordnung gelegt und in Fäschel mit einem Umschlagsbogen gebracht, auf dessen äußere Vorderseite alsdann die besondere Aufschrift des Inhalts zu stehen kommt.

5) Ueber die in der Registratur befindlichen Schriftstücke ist ein genaues Verzeichniß zu führen.

Diese Andeutungen werden genügen, die Pfarr-Registratur nach ihren wesentlichen Bestandtheilen einzurichten oder zu ordnen. Ist nur die erste Mühe überwunden, so ist die Fortführung leicht. Sicher werden die Herren Pfarrer Ihres Dekanats gern die Hand zu dieser nothwendigen Einrichtung bieten und im Gedanken an den Nutzen, den sie für ihre Nachfolger stiften, sich der Mühselwaltung unterziehen, zumal eine gut eingerichtete Pfarr-Registratur das beste Beispiele ist zur Führung pfarramtlicher Geschäfte, wodurch der Pfarrer sich oft in zweifelhaften Fällen am leichtesten Rath verschaffen und die Gerechtsame seiner Parochie wahren kann.

6) Bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation werden Ew. rc. von dem Zustande der Registratur Kenntniß nehmen und über den Befund gefälligst berichten, zugleich auch dahin wirken, daß überall, wo die in Rede stehenden Schränke noch fehlen, solche sofort angeschafft und an einem Orte aufgestellt werden, wo sie gegen Feuers- und sonstige Gefahr, besonders gegen Nässe geschützt sind.

Frauenburg, den 25. August 1864.

Bischöflich Ermländisches General-Vikariat.
gez. Trenzel.

Borstehende Verfügung bringen wir hiemit behufs allgemeiner Nachachtung zur Kenntniß der Hochwürdigen Geistlichkeit.

Frauenburg, den 25. Juli 1874.
Bishöflich Ermländisches General-Vikariat.
Thiel.

Die Festa Fori in der Diözese Ermland.
(Fortsetzung und Schluß.)

**2. Die ermländischen festa fori von
1642—1774.**

Durch die Constitution Urbans VIII wurden die Particularfeste, welche in dem Festverzeichnisse derselben nicht enthalten sind, für das Volk, quoad festivitatem, d. h. quoad praeceptum audiendi Missam et vacandi ab operibus servilibus abrogirt. Das Volk in Ermland jedoch beobachtete die abrogirten Particularfeste bis zum Erlaß des Breves Clemens XIV vom 17. September 1774 wie Feste de praecepto. Es war anfänglich gewiß kaum möglich, einen Unterschied zwischen den eigentlichen, in der Constitution Urbans VIII vorgeschriebenen festa ex praecepto und den festa ex devotione zu machen. Daß die abrogirten Particularfeste in Ermland ganz wie vor Erlaß der Constitution Urbans VIII als festa de praecepto gefeiert wurden, erhellt aus dem Directorium von 1705 und aus einem Circular des Fürstbischofes Grabowski vom 24. Mai 1745. Gemäß letzterem wurden die Festa Fori ex praecepto im Directorium durch großen Druck⁴¹⁾ der Buchstaben gekennzeichnet. Das Directorium von 1705 bezeichnet diese Feste meistens mit rothem Druck und regelmäßig mit dem Zusatz celebretur. Unter diesen mit großen Lettern oder rotem Druck und dem Zusatz celebr. gekennzeichneten Festsen finden sich aber bis zum Erlaß des Breves Clemens XIV neben den in der Constitution Urbans VIII vorgeschriebenen Festsen auch alle ermländischen Particularfeste. Nur wenn das Fest von dem für dasselbe im Kalendarium festgesetzten Tage auf einen anderen Tag transferirt werden mußte, beging das Volk die cadente das Fest (mit Ausnahme des Festes Annuntiatio BMV. und St. Adalbertus, wie oben erwähnt) und im Directorium wurde das Fest an dem Tage, wohin es pro choro verlegt wurde, mit kleinen Lettern bezeichnet.

Da gemäß der Constitution Urbans VIII neue Feste de praecepto nicht eingeführt werden sollten, dennoch aber in verschiedenen Diözesen, Provinzen und Reichen der Wunsch und Drang hervortrat, neue Feste zu feiern, so erlaubte der Apostolische Stuhl nur, diese Feste auf Sonntage zu verlegen. Selbst als der deutsche Kaiser im Jahre 1738 beim apostolischen Stuhl dafür eintrat, das Fest des h. Joachim (20. März) möchte zum Range eines festi in Ecclesia universalis de praecepto

⁴¹⁾ Advertant quod in Directorio Divini Officii anni currentis (1745) Officium S. Jacobi Apostoli in diem XXVII ejusd. Mens. Julii translatum, errore typi, majoribus literis positum sit, ac si tunc esset Festum Fori.

erhoben werden, entschied sich die S. R. C. nur dafür, dieses Fest auf den Sonntag post Assumptionem BMV. zu transferiren⁴²⁾. Für Ermland und Polen überhaupt, wo dieser Sonntag gemäß Decret der S. R. C. 25. September 1723 mit dem Feste S. Hyacinthi dx. I. Clas. c. Oct. besetzt war, wurde das Fest S. Joachim auf die Dom. secunda post Oct. Festi Assumpt. BMV. durch Indult der S. R. C. vom 29. Januar 1751 verlegt⁴³⁾. Ebenso wurden die in Ermland ungefähr seit Anfang des vorigen Jahrhunderts eingeführten Feste Joannis a Dukla, Ladisl. a Gelnow, Cunigundis, Joannis Cantii, Stanislai Kostka, sämmtlich Patroni Regni Polon. und vom Range dupl. I. Cl. cum Octava auf Sonntage verlegt⁴⁴⁾. Nur das Fest eines Patroni Regni Poloniae, nämlich des h. Casimirus, war schon im Jahre 1683 zum Range eines die cadente zu feiernden festum de praecepto durch den Bischof Kardinal Michael Stephanus Radziejowski erhoben worden⁴⁵⁾.

Schon das älteste Directorium von 1608 hat das Festum Dedicationis Ecclesiae am ersten Sonntage des Monats October. Es ist damit das Festum Dedicationis Ecclesiae Cathedralis gemeint. Die übrigen Kirchen feierten das Kirchweihfest an anderen Tagen. Jedoch verlor sich im Laufe der Zeit das Andenken an den eigentlichen Weihetag vieler Kirchen, namentlich, wie Bischof Grabowski in einer über diesen Gegenstand an den apostolischen Stuhl gestellten Anfrage berichtet, infolge der Verwüstungen des von Gustav Adolph im 17. Jahrhundert gegen Polen und Deutschland geführten Krieges. Die S. R. C. antwortete auf die Anfrage Grabowskis durch Decret vom 3. März 1761 (Gardellini V. Nr. 4151) dahin: Episcopus, si constet de consecratione alicujus Ecclesiae, sed ignoratur dies, diem assignabit pro celebratione Festi Dedicationis. Idem faciet, si perpetuo occurrat dies Dedicationis in Festis I. Cl. ac propterea esset transferendum.

⁴²⁾ Analecta Jur. Pontif. Tom. III, 2, p. 1365.

⁴³⁾ Das erhellt aus dem von der S. R. C. unter dem 29. November 1755 ad 2 und 3 in Varmiensi erlassenen Decrete bei Gardellini V. Nr. 4110.

⁴⁴⁾ Varmien. vom 29. November 1755. Gardellini I. c. ad 1. In dem Decrete ad 4 ist bestimmt, daß in der Kollegiat-Kirche zu Guttstadt auf deren Titel SSmi Salvatoris das Fest und Officium Transfigurationis Dni gefeiert werde.

⁴⁵⁾ Das Decret vom 19. September 1683 (vgl. B. A. Gr. A. 16 f. 298 und A. 17 f. 50) lautet: Quum igitur in hac Nostra Dioecesi Varmensi, quae est Pars Regni Poloniae, cognoscamus Festum Sancti Casimiri Principis Patroni Regni et Magni Ducatus Lithuaniae sub ritu tantum dupli et non ad populum celebre esse; idcirco Nos zelo pietatis ac devotionis sensu permoti congruum existimavimus, ut per totam Dioecesim nostram sit celebre ad Forum et Populum hocque jam in ordine Officii pro anno proxime et immediate sequenti in hac Dioecesi imprimendo apponi mandavimus. Ut vero hoc debitam nanciscatur executionem nec aliqui praesumant fingere labore in praecepto per præsentes Processus Nostri literas toti Clero Saeculari ac Regulari Nostræ Dioecesis in virtute sanctæ obedientiae mandamus, quatenus Festum S. Casimiri sub ritu dupli ad Forum celebrent hocque Populo ad Divina congregato denuncient.

Als die Fratres Minores de Observantia aus ihrem Kalendarium das Festum Dedicationis Ecclesiae Cathedralis gestrichen hatten und Grabowski hierüber nach Rom berichtete, erließ die S. R. C. vom 18. December 1756 (Gardellini V. Nr. 4114) das Decret: Rndus Episcopus cogat eosdem fratres ad celebrationem festi Dedicationis Ecclesiae Cathedralis ad formam Decretorum.

Nachdem Bischof Szembek aus der Kathedrale zu Krakau eine insignis reliquia des h. Florianus, der von Papst Lucius III. dem Königreiche Polen zum besonderen Patrone bestimmt worden war, in die Kathedrale zu Frauenburg hatte überbringen lassen und der Heilige am 16. Juli 1725 de unanimi Ordinum et Statuum hujus Dioecesis volo et petitione vom Bischofe zum besonderen Patron erkoren worden, verordnete jener auf der Diözesansynode zu Heilsberg im Jahre 1726: ut in Dioecesi Nostra Varmiensi et Sambiensi festum D. Floriani Martyris celebretur sub ritu duplici I. Cl. c. Octava Die Dominica post quartam Maji immediate sequenti, nisi forte aliquo anno incideret celebrandum Festum S. Stanislai Ep. M. P. R. P. similiter diei Dominicæ affixum; tunc enim eo anno festum S. Floriani anticipari debebit in Dominica, 4tam Maji immediate praecedenti, sub beneplacito et rati-habitione Sanctae Sedis Apostolicae, a qua Indulgencias ex Urbe, de benignitate Sanctissimi Domini Nostri praestolamur. Gemäß Directorium von 1745 und den späteren wurde das fest. S. Floriani in Ermland aber am 4. Mai nur mit dem Ritus dupl. majus gefeiert, nicht am Sonntage darauf mit dem Ritus dupl. I. Cl. c. Octava. Die gehoffte Indulgenz aus Rom, von welcher die Synodalconstitution von 1726 spricht, ist für das Fest des h. Florianus wahrscheinlich nicht erheilt worden. Auch verordnete Bischof Szembek auf der Synode von 1726: ut die Dominica 1ma Septembris SS. Reliquiarum (Ecclesiae Warmiensis et Sambiensis) festum cum Officio et Missa de communi Martyrum in Varmia quotannis celebretur populusque moneatur, ut debita easdem veneratione prosequatur. Wie die Directorien des vorigen Jahrhunderts zeigen, wurde dieses Fest jedoch nicht als festum ex pracepto, sondern nur als festum chori gefeiert. Für die Diöcese Samland sollte das Fest des h. Adalbert sub ritu duplici I. Clas. c. Octava auf den Sonntag verlegt werden, ut populus hujus terrae, in qua passus est Martyr, speciali celebritate Sanctum colat, cum die incidente nullam hactenus celebritatem habuerit, nec facile eo die hic inter Haereticos celebritas institui possit, ratihabitione S. Sedis⁴⁶⁾.

Zu bemerken ist noch, daß der h. Franciscus Xaverius im Directorium von 1705 zum 3. December als Patronus hujus Episcopatus bezeichnet wird⁴⁷⁾.

Wenn wir nun das Festverzeichniß der Constitution Urbans VIII mit demjenigen, welches sich in der Diöcese Ermland bis zum Jahre 1774 herausgebildet hat, vergleichen, so ergeben sich zwischen beiden mehre Abweichungen. Es fehlen in Ermland zwei Feste, welche nach der Constitution de pracepto gefeiert werden sollten, nämlich SS. Innocentium und S. Silvestri. Erstes bestand gewiß noch als festum chori fort, wie es in der Agenda Caeremonialis von 1578 bezeichnet ist; letzteres war nicht einmal festum chori. Ferner die Feier der Feste S. Stanislai und St. Casimiri als festa fori ex pracepto scheint der Festsetzung der Constitution Urbans VIII nicht zu entsprechen, es sei denn, daß für die Feste noch besondere apostolische Indulxe erfolgt sind. Als die Constitution Urbans VIII im Jahre 1642 erschien, wurde das Fest des h. Stanislans (und so noch im Jahre 1726, wie oben aus den Synodalstatuten von 1726 erhellt) an einem Sonntage gefeiert. Wenn nun hernach (so schon gemäß Directorium von 1745) diese Feier auf den 8. Mai verlegt und diocadente begangen wurde, so wurde damit eine Verpflichtung eingeführt, welche zur Zeit, als die Constitution Urbans VIII erschien, nicht bestand. Ob diese Translation sich auf ein apostolisches Indulx stützt, läßt sich nicht feststellen. Ferner soll gemäß der Constitution nur das festum unius ex principalioribus patronis in quocunque Regno sive Provincia bestehen bleiben. Auf der Synode von 1623 war nun schon das Festum S. Adalberti, wenn auch nicht mit ausdrücklicher, so doch mit deutlicher Bezeichnung als Patronus Prussiae eingeführt worden. Das Directorium von 1705 bezeichnet ihn als Patronus R. P. (Poloniae) et Prussiae. Wenn nun hernach im Jahre 1683 noch das Fest des h. Casimirus als Patronus Regni Poloniae et magni Ducatus Lithuaniae als festum de pracepto eingeführt wurde, so hatte man offenbar zwei Patrone. Das von Innocenz X bestätigte Decret der Ritenkongregation vom 4. März 1645 besagt ausdrücklich: Servandum esse festum tantum unius ex principalioribus Patronis. Zugem gibt das oben citirte Decret des S. R. C. vom 23. März 1630 über die Wahl des Patrones eines Landes oder einer Provinz genaue Vorschriften, von denen das Decret Radziejowskis nichts erwähnt. In

Jahrh. eingeführt. Während das Directorium von 1641 nur 6 besondere Feste, die als Propr. Polon. zu betrachten sind, aufführt, enthält ein Missale Roman. von 1668 zu Brunsberg im Anhange schon ein zu Köln im Jahre 1649 gedrucktes Propr. Patron. Regni Poloniae mit 28 Fests (darunter allerdings manche nur für einzelne Diöcesen) und ein zu Köln im Jahre 1653 gedrucktes Propr. Regni Sueviae mit 14 Fests. Erstes Propr. erschien nochmals 1651 zu Antwerpen, letzteres ebenda 1680; beide bilden den Anhang eines Missale Romanum von 1677. Der einem Missale von 1705 beigelegte Anhang mit mehreren Messen de pracepto und ad libitum, gedruckt 1699 Brunsbergae Typis Colleg. Soc. Jesu und approbiert vom General-Bisar und Offizial S. G. Kunigl, weist dann noch 5 neue Feste für das Propr. Polon. und 1 für das Propr. Regni Sueviae auf — ein Beweis, daß das Propr. Polon. et Sueviae schon längere Zeit vor 1699 in der Diöcese gebraucht wurde.

⁴⁶⁾ Szembeksche Synodalstatuten p. 23, 75, 76.

⁴⁷⁾ Das Proprium Poloniae et Sueviae ist in der Diöcese Ermland wahrscheinlich in den vierziger Jahren des siebenzehnten

demselben ist überdies keine Rede von einem apostolischen Indulte.

Rechnen wir die auf die Sonntage fallenden Feste ab, so hatte man im Jahre 1705 im Ganzen 40 Feste, im Jahre 1774 (seit 1745 gemäß Directorium jenes Jahres), da Stanislaus am Wochentage gefeiert wurde, 41 Feste; mit den 52 Sonntagen des Jahres zusammen 92 resp. 93 Feiertage.

3. Die Breven Clemens XIV. und Pius VI. von 1774 und 1788.

Nachdem Ermland im Jahre 1772 unter preußische Herrschaft gekommen, wandte sich Bischof Ign. Krasicki an den apostolischen Stuhl mit der Bitte um Veränderung der Festtage. Als Grund zu diesem Schritte gab derselbe an, non mediocra, quae a dierum Festorum numero in populum emanant, incommoda. Papst Clemens XIV ertheilte darauf mittels Breve „Paternae charitati“ vom 17. September 1774 für Ermland eine ähnliche Reduktion der Festtage, wie sie schon vorher die Breslauer Diöcese erhalten hatte. Nach diesem Breve sollten folgende Feiertage beibehalten werden: 1—2) Resurrec^{tio} cum sequenti, 3—4) Pentecostes item cum sequenti, 5—54) aliisque per annum dies Dominicⁱ, 55) necnon Nativitatis D. N. I. Chr., 56) Circumcisionis, 57) Epiphaniae, 58) Ascensionis, 59) Corporis Christi, 60—64) quinque dicati BMV., sc. Purification., Annuntiation., Assumption., Nativitat. et Conception., 65) S. Joannis Baptistae, 66) SS. Apost. Petri et Pauli, 67) Omnia Sanctorum, 68) S. Stephani Protomartyr., 69) S. Andreae Apostoli, 70) S. Adalberti Ep. et M., cum ille Dioecesis hic vero Borussiae sit Patronus. Von anderen Patrocinienfesten ist im Breve keine Rede. Gemäß demselben blieb die Feier der Feste Assumpt. und Nativitat. BMV. die cadente und auch die öffentliche Feier des Festes Nativit. S. Joannis Bapt. noch bestehen. Die Abrogation der übrigen Festtage bezog sich aber nur auf das Volk. Es heißt in diesem Breve: In reliquis vero Festis non solum laboriosas artium exercitationes et servilia opera permittimus et indulgemus, sed insuper eosdem Christi Fideles a quacunque Vigiliae seu Jejunii diebus praecedentibus, dummodo aliunde vel ratione Quadragesimae vel ratione quatuor Temporum non praecipiatur, et audiendi Missam in praedictis Festis (abrogatis) obligatione absolvimus et liberamus. Sed quoniam dum Populorum conscientiae consulumus, et eorum, qui in sudore vultus sui panem comedunt, indulgentiae providemus, Sanctorum venerationem et salutarem Christi fidelium poenitentiam minuere non intendimus, ideo Sanctorum ac Solemnitatum Officia et Missas in iisdem abrogatis Festis quam in eorum Vigiliis a Clero retineri et sicut prius in quacunque Ecclesia celebrari mandamus. Sacrum vero Jejunium, quod in praedictis Vigiliis habebatur, ad quartas et sextas Ferias Adventus transferendum ibidemque servandum edicimus et constituimus. Der Papst spricht dann noch den Wunsch aus, es möchten Clerici et Divites homines

saeculares etiam diebus non Festis Sacrosanctae Missae Sacrificio ac Divinis Officiis beiwohnen, und verordnet zum Schlusse, daß, um das Andenken der hh. Apostel und Märtyrer zu feiern, in Messe und Brevier die XXIX Junii ultra praecipuam SS. Petri et Pauli solemnitatem, etiam aliorum Apostolorum et die XXVI Decembris ultra praecipuum S. Stephani Festum, etiam aliorum SS. Martyrum memoria celebretur.

Krasicki publicirte das päpstliche Breve mittels Circular vom 12. Mai 1776 dem Clerus der Diöcese und befahl, dasselbe am 19. Mai Dominica infra Octavam Ascensionis Domini dem Volke mitzutheilen. Es heißt in demselben zur Begründung der Anordnung: Profanabantur, violabantur etiam cum scandalo eorum, qui ex adverso Nobis sunt neque verentur ideo malum dicere de Nobis, sacri dies, neque aliud magis idoneum medium ad refraenandam Populi temeritatem subveniendique Conscientiarum integratⁱ habebatur, quam quod aliarum Regionum exempla secuti, ab indulgentia Sedis Apostolicae profectum, Vestris in adnexis (ist das beifolgende Breve gemeint) subjicimus oculis.

Die abgörten Feiertage wurden indessen anfänglich vom Volke noch vielfach beobachtet. Da König Friedrich Wilhelm dieselben aber noch mehr vermindert oder auf die Sonntage verlegt zu sehen wünschte, so wandte er sich noch selbst durch seinen Residenten zu Rom, Abbe Gioffani, an den apostolischen Stuhl. Auch wünschte der König, daß die Katholiken in seinen Staaten am Mittwoche nach dem Sonntage Jubilate (III. Sonntag nach Ostern), welcher Tag als „Bußtag“ von den Protestanten gefeiert wurde⁴⁸⁾, ein Fest beginnen pro solemnibus quotannis ad Deum faciendis precibus ad obtinendos uberes ex agris proventus. Pius VI ging auf das Ansuchen des Königs ein und erließ unter dem 19. April 1788 ein zweites Breve „Potentissimus Borussorum Rex“ für Ermland. Es werden darin folgende Festtage verordnet: 1—2) Resurr. c. sequenti, 2—4) Pentecost. c. sequenti, 5—54) aliisque per annum dies Dominicⁱ, 55) necnon Nativitatis D. N. I. Chr., 56) Circumcision., 57) Epiphaniae, 58) Ascensionis, 59) Corpor. Chr., 60—62) quinque dicati B. M. V. sc. Purificat., Annuntiat., Assumpt., Nativitat. et Conceptionis, praeterea et 63) SS. Apostolorum Petri et Pauli, 64) Omnia Sanctorum, 65) S. Stephani Protomart. et unius tantum Principalioris Patroni (Civitatis, Oppidi vel Pagi). Wir zählen das Patrociniumfest nicht mit, weil das Breve darüber bestimmt: Dies festivitatis Patroni

⁴⁸⁾ Wegen des Türkenkrieges wurde im Jahre 1683 vom großen Churfürsten für die Protestanten in Preußen auf jeden Monat ein „Bußtag“ verordnet. Seit 1732 waren die ersten vier Mittwoche jedes Quartals „Bußstage“. Friedrich II hob im Edict vom 28. Januar 1773 die 4 Bußstage auf und bestimmte den Mittwoch nach Jubilate als einen „Tag der allgemeinen Verdankbarkeit vor Gott und der Erinnerung an die Wohlthaten Gottes und die Pflicht der Dankbarkeit“. Vgl. Arnolts Kirchenrecht in Preußen und Borowski, Kirchenregisterat.

cujusque loci non ea imposterum sit, quae propria dicitur, sed Dominica dies, quae propriam diem proxime subsequetur⁴⁹⁾, in eamque festum cum Officio et Missa cadere neonon et praeceptum intelligatur. Ueber die in die Monate August und September ein-treffenden Feste Assumptio und Nativitas BMV. wurde verordnet, daß diese Feste zwar durchaus beibehalten, aber wegen der um jene Zeit stattfindenden Erneuerarbeiten in Dominicam diem infra Octavam so transferirt werden sollten, ut ea ipsa die Officia et Missae tanquam illa festa suo loco mota non fuerint, celebrentur, eliam translato in antecedentem Sabbati diem Jejunio. Falls das Fest des h. Laurentius in Kirchen, wo er Patron ist, auf diesen Sonntag falle, solle dieses Fest in ea Dominica die, quae diem propriam, decimam nempe Mensis Augusti proxime antecedit, gefeiert werden. Das Breve überläßt es dann dem Bischofe anzuordnen, daß 66) die feria quarta tertiae hebdomad. post Pascha als dies festivus pro solemnibus quotannis ad Deum faciendis precibus etc. begangen werde. Die übrigen Bestimmungen sind dieselben wie im Breve Clemens XIV. Am Schlusse heißt es: Illud postremo Curae Tibi erit, Venerabilis Frater, ut Borussiae Ditionis Fideles Populi per te intelligent, Eum, cui temporaliter subjecti sunt, plurimam dedisse operam, ut Nos hoc Concessionis Apostolicae beneficium ipsis largiremur. Schon am 21. August 1788 theilte Krasicki das päpstliche Breve dem Klerus mit und befahl, dasselbe am 7. September dem Volke von der Kanzel bekannt zu machen. In der Verfügung verordnete er zugleich, daß die feria 4ta tertiae hebdom. p. Pascha als dies festivus pro obtinendis überibus ex agris proventibus in der ganzen Diöcese gefeiert werden solle. Da verschiedene Be schwerden bei der Regierung einliefen, daß in Ermland noch einige Feiertage von den Katholiken gefeiert wurden, welche durch das Breve vom 19. April 1788 abgeschafft waren, so ließ die Ostpreuß. Kriegs- und Domänenkammer das Breve ins Deutsche übersetzen und schickte die Uebersetzung mittels Verfügung vom 27. Mai 1799 der katholischen Geistlichkeit zur Bekanntmachung an die Gläubigen zu.

Das Breve vom Jahre 1788 zählt fünf Feiertage weniger als jenes von 1774, nämlich Assumptio und Nativitatis BMV. (da diese Feste auf Sonntage verlegt wurden), S. Andreas, S. Adalbertus und Nativitas S. Joan. Bapt. Hinzugekommen ist in ersterem der dies festivus feria quarta tertiae hebdomadae post Pascha. Die Feste der h. Andreas und Adalbertus wurden aber tatsächlich als Feste Dioecesis et Regni Prussiae beibehalten, wie schon das Directorium von

1790 zeigt. Da das Fest des h. Adalbertus mit dem dies festivus feria quarta tertiae hebdomadis post Pascha gewöhnlich sehr nahe zusammentraf und letzterer Tag wohl mehr als staatlicher, denn kirchlicher Feiertag angesehen wurde und insofern von geringer Bedeutung schien, als in St. Marcus und in den Regestenstagen feierliche Bitten ad obtinendos uberes ex agris pro ventus kirchlicherseits geschahen, so kam der Klerus der Diöcese beim Bischofe ein, es möchte das Fest des h. Adalbertus auf die feria quarta tertiae hebdom. post pascha für immer transferirt werden. Unter dem 30. August 1797 machte das bischöfliche Officialat dem Klerus bekannt, daß die Bitte vom Apostolischen Stuhle gewährt worden sei. Da das Fest des h. Andreas im Breve von 1788 nicht genannt ist, so wird es, was die Verpflichtung des Volkes zur Feier desselben betrifft, nicht strikte als festum de praecipto, sondern nur als festum devotionis ex consuetudine aufzufassen sein. Nach dem bischöflichen Circular vom 30. Januar 1861 (Pastoralsbl. 1873 S. 118) soll das Fest des h. Andreas auch im Palatinate feierlich begangen werden, wohl aus dem Grunde, damit nicht zwei verschiedene Gewohnheiten von so großer Tragweite in der Diöcese stattfinden. In Betreff des Festes des h. Adalbertus liegt die Sache anders. Es ist strikte festum de praecipto, da es mit apostolischer Bewilligung auf einen in der Bulle von 1788 genannten Feiertag, die fer. 4 post Dom. III p. Pascha, verlegt ist.

Als Resultat ergibt sich, wenn wir die Sonntage mitrechnen, die Summe von 67 Festtagen. Als festa abrogata mit asteriscus * sind in den Directoriern am Ende des vorigen Jahrhunders, nachweislich seit 1784 im Ganzen 24 Tage bezeichnet.

4. Die Festa abrogata⁵⁰⁾ seit 1788.

Der Satz des Concilium Trident. ses. 23 cap. 1 de reform: Praecepto divino mandatum est omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, ist vom apostolischen Stuhle zu verschiedenen Malen, so namentlich durch ein unter dem 24. April 1699 von Innocenz XII bestätigtes Decret der S. Congregatio Concil. dahin erklärt worden, daß die Pfarrer praecipto divino et sui muneric officio ad hanc ministerii partem quibusunque festis diebus obeundam, sive habeant Congruam sive non, verpflichtet sind und an jenen Tagen ein anderes Stipendium nicht annehmen dürfen. (Mühlbauer Decret. II. p. 79.) Diese Verordnung ist in die ermländischen Synodalstatuten vom Jahre 1726 S. 31 aufgenommen und dahin formulirt: Ad mentem Sacros. Concilii Trident. ordinamus, ut quilibet Curatus, Missae sacrificium

⁴⁹⁾ Gemäß Rescript der Congregation der Ablässe und Reliquien vom 13. September 1868 und Verordnung des Bischöf. Ordinariats vom 5. November 1869 (Pastoralsbl. 1869 Nr. 12) werden die Patrocinienfeste, wenn sie auf einen Wochentag fallen, auf den nächst folgenden Sonntag, und wenn dieses wegen Konkurrenz mit höheren Festen oder wegen der zu leistenden Aushilfe nicht möglich ist, auf den unmittelbar vorhergehenden Sonntag verlegt.

⁵⁰⁾ Ein festum fori quoad vacandum ab operibus servilibus ist seit 1824 der Charfreitag, indem das Circular des Fürst-Bischof. Jos. v. Hohenzollern vom 1. December jenes Jahres und 5. August 1828 verordnet: Unsere hl. katholische Kirche will den Charfreitag nicht als einen eigentlichen Festtag, wohl aber als einen Tag stiller Trauer begangen wissen. Die Pfarrgemeinden sind anzuweisen, während dieses Tages sich von allen öffentlichen geräuschvollen und störenden Arbeiten zu enthalten.

celebrando, idem saltem diebus Dominicis et festis pro populo offerat. Da die über die Abrogation mehrerer Festtage für Ermland ergangenen päpstlichen Breven vom 17. September 1774 und 19. April 1788 einerseits ausdrücklich besagen, die Abrogation gelte nur für das Volk, andererseits Messe und Officium für den Clerus wie bis dahin bestehen lassen (Sanctorum ac Solemnitatum Officia et Missas in iisdem abrogatis Festis quam in eorum Vigiliis a Clero retineri et sicut prius in quacunque Ecclesia celebrari mandamus), so konnte in Ermland kein Zweifel darüber bestehen, daß die Pfarrer nach wie vor dem Jahre 1774 verpflichtet seien, an den Festen, welche damals abrogirt wurden, pro populo zu appliciren. Schon das Directorium von 1784 hat auf der zweiten Seite den Vermerk: Festa quoad populum per Breve Apostolicum Anno 1774 emanatum abrogata notantur hoc signo * (asterisco). Ein solches Zeichen ist seitdem tatsächlich bis heute den abrogirten allgemeinen und Particularfesten vorgesetzt. Nur die Feste S. Marci Ap. et Evang., SS. Innocentium⁵¹⁾ und S. Silvestri haben in den Directorien vom Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts keinen asteriscus. Das Fest des h. Marcus ist seit 1835 und das Fest SS. Innocent. seit 1837 mit asteriscus versehen. Letzteres Fest wurde dadurch der Bestimmung der Bulle Urbans VIII conform gemacht. Das Fest S. Silvester, weil niemals, auch nicht einmal mit Halsfeier im Ermlande begangen, ist bis heute als festum abrogatum durch einen asteriscus nicht bezeichnet und seine Feier als festum blos vom Range dx. entspricht nicht der Bestimmung der Bulle Urbans VIII.

Die Pflicht der selbstständigen Seelsorger, an den in verschiedenen Diözesen durch die Breven Clemens XIV., Pius VI und Pius VII abrogirten Feiertagen pro populo zu appliciren, ist seit Anfang dieses Jahrhunderts vom apostolischen Stuhl zu verschiedenen Malen hervorgehoben und zugleich der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Gewohnheit, wonach die Application unterlassen worden, an der Pflicht nichts ändern und neues Recht nicht schaffen könne⁵²⁾. Die Verpflichtung

⁵¹⁾ Einzelne Directorien vom Ende des vorigen Jahrh. haben am Tage vor dem Feste SS. Innocent. den Vermerk: Cras praeceptum audiendi Missam, so 1768, 1771, 1772, 1773, 1775. Von 1777 ab fehlt der Vermerk. Auch die Directorien von 1608, 1609, 1614, 1615, 1619, 1641, 1705, 1745 haben ihn nicht. Vermutlich steht dieser Vermerk vor SS. Innocentium, weil dieser Tag der Konfessionstag des Bischofs Ignatius Krasicki war. Die Konfessionstage wurden früher vielfach sogar als dies solemnis et festiva in den Diözesen begangen, Gavant. edit. Merati IV, 17. 4. S. 718. Das praeceptum audiendi Missam am Konfessionstage des Bischofes möchte ein Ueberbleibsel der früheren Festlichkeit sein. Mit dem Inkrafttreten der Bulle Clemens XIV hörte auch dieses praeceptum audiendi Missam auf.

⁵²⁾ Die hauptsächlichste Entscheidung vom 25. September 1847 in Miehlinensi lautet:

Dubium I. An Parochi debeant SS. Missae sacrificium pro populo offerre diebus Dominicis et iis etiam festis diebus, qui per indultum apostolicum die 9. aprilis 1802

zur Application aber betrifft alle, welche in einem Bezirke selbstständige Seelsorge ausüben, mag jemand auch nicht instituirter Pfarrer, sondern Curatus vicarius perpetuus oder nutu amovibilis sein, nicht jedoch die Lokalkapläne, welche sub ecclesia matrice stehen, wenngleich ihnen besondere Bezirke zugethieilt sind. S. C. C. 9. Decbr. 1865. (Reuss et Lingen, Causae selectae p. 798.)

In Folge der durch die französische Revolution eingetretenen Umgestaltung der gesammten Kirchen-, insbesondere auch der Pfarrverhältnisse und der Einführung der Pfarrgüter trat mehrfach die Notwendigkeit

suppressi sunt, licet hujus obligationis nova promulgatio ab Episcopo Dioecesano non fiat?

Dub. II. An consuetudo unquam legitima haberi possit, vi cuius Parochi non applicant pro populo SS. Missae sacrificium, aut Dominicis aut saltem praedictis festis diebus suppressis?

Dub. III. An parochi ipsi SS. Missae sacrificium pro populo offerre debeant, si legitima causa non impediatur; an vero per alium, exempli gratia, sacellum aut presbyterum advenam officio satisfacere possint?

Dub. IV. Quid censeri debeat de consuetudine, vi cuius parochus diebus Dominicis et festis Missam privatam pro pio aliquo benefactore applicat et nullo legitimo impedimento detentus, onus celebrandi Missam pro populo in alium sacerdotem transferat?

Die Congregation antwortete: ad 1) Affirmative, ad 2) Negative, ad 3) affirmative ad primam partem, negative ad secundam excepto casu verae necessitatis et concurrente causa canonica, ad 4) consuetudinem, de qua agitur non esse attendendum.

Einige diesen Gegenstand betreffende Dekrete mögen hier noch folgen. Auf die Frage: Parochus hic et nunc aliquem substituit, qui die Dominica cantat summum Sacrum (quod hic posse censetur per consuetudinem). An Parochus privatim celebans possit applicare pro suis, vel teneatur applicare facere pro populo Summum Sacrum? erwiederte die S. R. C. 27. Febr. 1847 (Gardell. VIII. Nr. 4926): Posse vel per se, vel per alium, quin requiratur Missa solemnis. Die Application „per alium“ setzt aber eine vera necessitas und canonica causa voraus, wie die Congregation auf eine neue Anfrage am 22. Juli 1848 rescribte (a. a. D. Nr. 4968). In Dioecesis Sabaudiae opportunum visum est, ut illa missa diebus dominicis et festis applicetur pro populo, cui populus ipse astare consuevit et idcirco haec applicatio fit a Vicario, quando is alternative missam parochiale celebrat. Hinc queritur 1) An ejusmodi usus servari et retineri possit, 2) Utrum applicatio fieri semper debeat a parochio etiam privatim celebrante? Die Congregation erwiederte am 20. December 1864: Ad 1. Negative. Ad 2. Affirmative juxta alias Decreta (Act. S. Sed. IV p. 44). Ein Pfarrer a parochia absens gentigt seiner Pflicht applicando pro populo, ubi degit, dummodo ad necessarium populi commoditatem aliis sacerdos in ecclesia parochiali celebret et verbum Dei explicet. S. R. C. vom 14. December 1872, Pastoralbl. 1873 Nr. 10. Ist der Pfarrer aber iter aliquod die festo agens verhindert, die Messe zu celebriren, dann soll er die Application nicht auf einen andern Tag verschieben, sondern am Festtage durch einen andern Priester appliciren lassen. S. C. C. 14. Decemb. 1859. Pastoralbl. 1871. Nr. 17. Bestimmt ein Diözesan-Statut, was bei uns nicht der Fall ist, daß im Hochamt pro populo applicirt werden soll, so geht, wenn der Pfarrer aus einem rechtmäßigen Grunde das Hochamt nicht halten kann, die Pflicht, persönlich in der stillen Messe zu appliciren, der Pflicht, das Hochamt zu halten, voran. Venger Pastoraltheol. II, S. 423.

hervor, die Applicationspflicht der Pfarrer an den abrogirten Festtagen zu ermäglichen, damit jene durch Application auf die Intention von Stipendiengewerben die hinreichenden Mittel zum Unterhalt sich verschafften. Der erste, welcher auf diesen Grund hin den apostolischen Stuhl um ein Indult für die Pfarrer anging, war der Erzbischof von Tours. Das Indult wurde auf drei Jahre dahin ertheilt, daß die Pflicht, pro populo zu appliciren, noch an vier abgeschafften Feiertagen bestehen bleiben sollte, und der Erzbischof autorisierte, von der Application an den anderen abgeschafften Feiertagen zu dispensiren, wenn er im Gewissen dafür halte, daß die Personen- und Ortsumstände eine solche Dispensation erheischen⁵³⁾. Bald folgten mehrere Bischöfe in Frankreich und andern Ländern mit ähnlichen Bitten um Dispense. Unter dem 20. November 1845 erhielt auch die ermländische Diözese auf zehn Jahre ein apostolisches Indult, wonach die Pfarrer ermächtigt und verpflichtet wurden, statt an den 26 im Directorium mit einem asteriscus bezeichneten abrogirten Festtagen, nur an dreien derselben, nämlich in festo S. Joannis Ap. et Evang., fer. 3 Paschae und Pentecost., und fer. 4 Cinerum die Missa pro populo zu appliciren. Da aber das Indult nicht prolongirt wurde und inzwischen die Enchyllica Pius IX. Amantissimi Reemptoris vom 3. Mai 1858 erschien, worin den mit actueller selbstständiger Seelsorge betrauten Geistlichen zur Pflicht gemacht wurde, an allen Tagen pro populo zu appliciren, für welche die Applicationspflicht zur Zeit, da die Constitution Urbans VIII vom Jahre 1642 in voller Geltung war (quemadmodum ipsi animarum curatores debebant, dum Urbani VIII Constitutio in pleno suo robore vigebat) bestanden hatte, so machte der Hochselige Bischof Ambrosius Gerig mittels Circular vom 26. Juni 1858, unter Mittheilung der päpstlichen Enchyllica, dem Klerus der Diözese die festa abrogata bekannt, an welchen von den Pfarrern pro populo wieder in der h. Messe applicirt werden sollte. Es heißt in dem Circular: Vos, Venerabiles Fratres, una Nobiscum sentietis et persuasum habebitis, normam pro futuro praescriptam applicandi Missam pro populo diebus, qui olim festivi per Breve Apostolicum glor. mem. Clementis PP. XIV. in Regno Borussico Anno 1774 sublati dignoscuntur, videlicet, 1) S. Matthiae Ap. 24. Febr., 2) S. Casimiri C. 4. Mart., 3) S. Josephi 19. Mart., 4) Fer. 3 Paschae, 5) S. Marci Ev. 25. April., 6) SS. Philippi et Jacobi App. 1. Maj., 7) Invent. S. Cruc. 3. Maj., 8) S. Stanislai Ep. M. 8. Maj., 9) Fer. 3. Pentecost., 10) Nativit. S. Joannis Bapt. 24. Junii, 11) Visitat. BMV. 2. Julii, 12) S. Mariae Magdal. 22. Julii, 13) S. Jacobi Ap. 25. Julii, 14) S. Annae 26. Julii, 15) S. Laurentii M. 10. Aug., 16) S. Bartholomaei Ap. 24. Aug., 17) S. Matthaei Ap. et Ev. 21. Septbr., 18) Dedicatio S. Michael. Archang. 29. Septbr., 19) SS. Simonis et Judae App. 28. Octbr., 20) S.

Martini E. C. 11. Novbr., 21) S. Elisabeth Vid. 19. Novbr., 22) S. Catharinae V. M. 25. Novbr., 23) S. Nicolai E. C. 6. Decbr., 24) S. Thomae Ap. 22. Decbr., 25) S. Joannis Ap. et Ev. 27. Decbr., 26) SS. Innocentium MM. 28. Decbr. (modo enumerati dies in Directorio Divini Officii notantur *) cum universa Ecclesia etiam Nostram Dioecesim. attingere, obligare, et in ea ab omnibus, ad quos pertinet, esse strictissime observandam eo vel magis, quo evidentius patet, Apostolicum Indultum de 20ma Novembris 1845, ad Decennium tantum concessum, ante duos annos effective exspirasse. Nach der Borschift der Enchyllica ist jedoch an den Feiertagen, welche mit Messe und Officium auf einen Sonntag verlegt sind, was in Ermland gemäß Breve Pius VI vom Jahre 1788 bei den Festen Assumptio und BMV. der Fall ist, nur in einer Messe pro populo zu appliciren.

Die S. R. C. hatte im Jahre 1645 die Constitution Urbans VIII. im stricten Sinne interpretirt, indem sie erklärte, Quoad Officium nihil suisse per dictam Constitutionem innovatum. Quoad Officium blieben daher die vor 1642 öffentlich gefeierten Festtage der Diözese in der Zeit, „dum Urbani VIII Constitutio in pleno suo robore vigebat“, bestehen. Für die, namentlich von den Päpsten Clemens XIV und Pius VI in verschiedenen Diözesen und so auch in Ermland durch die Breven von 1774 und 1788 aufgehobenen Feiertage ist jene stricte Interpretation vom apostolischen Stuhle beibehalten worden, wie die Enchyllica Pius IX vom 3. Mai 1858 mit den Worten zeigt: Quamvis Romani Pontifices predecessores nostri enixis sacrorum antistitum petitionibus, ac variis pluribusque fidelium populorum indigentia, et gravibus rerum temporum ac locorum rationibus permoti festos de praecepto dies immundos censuerint ac simul benigne concederent, ut populi hisce diebus servilia opera libere exercerent, quin sacrum audire deberent, tamen iudicem Praedecessores Nostri in hisce Indultis tribuendis integrum inviolatamque legem esse voluerunt, ut scilicet praeditis diebus nihil in Ecclesiis unquam innovaretur quoad consuetum divinorum officiorum ordinem et ritum... Ex quo parochi vel facile intelligere poterant, se illis diebus minime expeditos esse ab obligatione applicandi pro populo missam, quae potissima ritus pars est, animo praesertim reputantes pontificia rescripta eo plane, quem praeferunt, sensu esse omnino accipienda et illa strictissimae esse interpretationis.

Durch sämtliche päpstlichen Erlasse, welche die Zahl der Feiertage reducirten, speciell für Ermland durch die Constitution Urbans VIII und die Breven Clemens XIV und Pius VI von 1774 resp. 1788, ist daher quoad officium des Klerus an den abrogirten Feiertagen nichts geändert worden. Diese Verpflichtung kann nur durch besondere päpstliche Indulte modifizirt werden.

Nach Erlass der Enchyllica sind solche Indulte für einzelne Diözesen vom apostolischen Stuhle ertheilt

⁵³⁾ Analecta Jur. Pontif. II, I, S. 1035.

worden. In manchen Fällen hat derselbe das Indult nur gewährt für Seelsorgstellen, deren Präbende eine bestimmte Taxe nicht erreicht, z. B. für die Diözese Linz gewährte er petitam dispensationem ab applicatione missarum pro populo in diebus festis suppressis indulgendi pro iis tantum parochiis, quorum praebenda annum redditum scutatorum biscentum non excederet, für andere Diözesen ist das Indult im allgemeinen ertheilt und nur die Application an einigen abrogirten Feiertagen reservirt worden. Ferner ist in der Constitution Benedict XIV vom 19. August 1744 den Bischöfen die Facultät ertheilt, quod pertinet ad Parochos egentes, cum iis, quos revera tales esse noverint, opportune dispensandi ad hoc, ut etiam diebus festis hujusmodi eleemosynam ab aliquo pio offerente recipere et pro ipso Sacrificium applicare, quatenus id ab eo requiratur, libere et licite possint et valeant, dummodo ad necessariam Populi commoditatem in ipsa Ecclesia Parochiali Missam celebrent, ea tamen adjecta conditione, ut tot Missas infra hebdomadam pro Populo applicent, quot in diebus festis infra eandem hebdomadam occurribus juxta pecuniarem intentionem alterius pii Benefactoris obtulerint. Diese Dispense wird, wenn auch nicht gerade an Sonntagen und den bestehenden festa Fori, so doch leicht an den festa abrogata zur Anwendung kommen können. Es versteht sich aber von selbst, daß die Missa an den abrogirten Festen, wenn in derselben zufolge der Dispense nicht pro populo, sondern auf eine andere Intention applicirt wird, dadurch den Regeln der Votivmessen nicht unterworfen wird, sondern ihren ritus prout jacet in Missali beibehält, es sei denn, daß dieser Ritus die Anwendung des Votivformularis gestattet.

Das Tridentinum verordnet Sess. 23. cap. 14. de reform.: Curet episcopus, ut ii (sc. omnes ad presbyteratum assumpti) saltem diebus dominicis et festis solemnibus, si autem curam habuerint animarum, tam frequenter, ut suo muneri satisfaciant, missas celebrent. Letzteren Satz wiederholen auch die ermländischen Synodalstatuten von 1610 (S. 229). Von der Applicationspflicht verschieden ist die vom Tridentinum mit obigen Worten vorgeschriebene Verpflichtung der Pfarrer zur Celebration der h. Messe überhaupt. Das Bedürfniß der Gemeinde, die Gewohnheit und Diöcesangesetze geben hier die Richtschnur. So ist nach den Ermländischen Diöcesanstatuten von 1610 vorgeschrieben, S. Marcus und Allerseelen zu feiern, d. h. namentlich durch Celebration der h. Messe. Nach einer Entscheidung der S. R. C. vom 12. Mart. 1836 ist die Missa Rogation. in Feriis S. Marci et Rogation. de praecerto zu celebriren, si fiat Processio Rogationum. (Gardellini VIII. Nr. 4628.) Die Synodalstatuten von 1610 (S. 277) verordnen noch: Non solum diebus Dominicis et Festivis ad populum celebribus per annum, quibus tenentur ex obligatione, sed etiam ferialibus aliquibus diebus sacra facere non praetermittant, ita ut Parochus quisque ruralis saltem plures una missas singulis quibuscunque septimanis in sua Ecclesia vel per se vel per alium

idoneum Sacerdotem faciat, nisi ad plures vel ex consuetudine vel ex fundatione sit obligatus. Für diejenigen Geistlichen, welche nicht das Amt eines Pfarrers versehen, ist aber die Pflicht, an den abrogirten Feiertagen zu celebriren, aufgehoben und besteht nur an den Sonn- und Feiertagen, welche vom Volke pro soro gefeiert werden (es sei denn, daß eine Verpflichtung für einen Geistlichen ex alio titulo hinzukäme). Denn auf die Anfrage: Pius VI... in festis sequentibus dispensavit circa praeceptum audiendi Missam et abstinendi ab operibus servilibus... circa Functiones vero Ecclesiasticas nihil innovetur: Quaeritur, utrum haec ultima verba in supradictis abrogatis festis obligent, sicut prius Sacerdotes: vel utrum Sacerdotes teneantur vel celebrare vel Sacro astare necne, licet prima Indulti pars ab hoc onere laicos dispensem? restribuit die S. R. C. am 7. April 1832 (Gardellini VIII. Nr. 4540): Non teneri. Für den Chor jedoch bleibt die ganze Solemnität, wie sie vor der Reduction der Feiertage beobachtet wurde, gleich der Applicationspflicht der Pfarrer pro populo an den abrogirten Festen bestehen. So nach dem Decrete der S. R. C. vom 18. October 1818 (Gardellini VI. Nr. 4405). Wird aber das abrogirte Fest wegen des Zusammentreffens mit einer Dominica privilegiata oder mit Festen von höherem Ritus resp. höherer Dignität a die propria transferirt, so cessat die Verpflichtung zum solennem Chordienst, da die S. R. C. auf die Anfrage: An ob occurriantiam Dominicae privilegiae vel alterius solemnitatis majoris ritus vel dignitatis, translatis ad aliam diem Officiis Festorum abrogatorum, in die repositionis Clerus adiagatur Choro interesse, sicut in diebus propriis, ut supra impeditis, queis reapse interest, quamvis ex alia causa? am 23. Mai 1846 die Entscheidung gab: Clerum ad iteratam Chori assistantiam ex solo titulo translationis Festorum abrogatorum non teneri, ac proinde rescriptit: In die propria tantum (Gardellini VIII. Nr. 4895). Denn die Solemnität wurde ja früher, als die Abrogation der Feste noch nicht eingetreten war, bei Translation derselben nicht mit verlegt, sondern nur Missa und Officium wurden pro Choro ohne Solemnität auf einen andern Tag verschoben.

Eine römische Pfarrkirche und ihr Pfarrer¹⁾.

Man ist daran gewohnt, nur großartige Beschreibungen aus und über Rom zu lesen, weil Kirchenfeste und Volks-

¹⁾ Wir verdanken diesen Aufsatz aus dem Jahre 1873 einer geistvollen deutschen Frau, die denselben zuerst in dem Mainzer „Katholit“ veröffentlicht hat. Er ist in seiner ungefleckten Wahrheit zugleich umgesucht eine Apologie des römischen Volkes und Klerus, ganz geeignet, viele Vorurtheile, die sich selbst bei wohlgestimten, aber einseitigen Beurtheilern Roms vorfinden, zu berichtigten und uns in der Überzeugung zu verstärken, daß das katholische Rom die Prüfungen und Versuchungen der gegenwärtigen Tage siegreich überdauern wird. Was übrigens hier von Rom berichtet wird, gilt im Großen und Ganzen von der Seelsorge in ganz Italien. Der Vergleich aber der mannigfaltigen Arten von Seelsorge, wie sie in den verschiedenen Ländern und Diözesen des

feste durch ihren Gegenstand, ihre Behandlung, ihre Theilnehmer, durch den Zusammenfluß der verschiedensten Elemente von Menschen und Dingen einen großartigen Charakter erhalten. Die päpstlichen Functionen, die Ceremonien der großen Kirchenfeste, sowie die profanen Feste des Carnevals und der sogenannten Ottobrada sind tausend Mal beschrieben und gelesen worden. Auch kleine Scenen aus dem römischen Volksleben, das Moraspiel, die Tänze und manches Andere haben ihre Beschreibung gefunden. Heute nun will ich ein Stückchen Volksleben beschreiben, das schwerer fennen zu lernen ist, weil es innerhalb von vier Mauern vor sich geht, und weil der Fremde nur selten so viel Zeit hat, um es zu beobachten.

Das römische Volk lebt vielfach, theils durch seine vom milden Klima begünstigten Geschäfte, theils aus Neugier und uraltem Hang zum Mifiggang, auf den Straßen und freien Plätzen. Auf gewissen Plätzen sammelt es sich mit besonderer Vorliebe, z. B. auf der herrlichen Piazza Navona, auf dem Forum, auf dem Platz vor dem Pantheon. Da ist es, da hält es Mittagsruhe, da kauft und verkauft es, da spricht und schreit und lärmst und gesticulirt es. Aber es gibt doch auch eine andere Stätte, auf der es sich heimisch fühlt und das ist — seine Pfarrkirche, wenn es einen Pfarrer hat, der die Stellung eines Seelsorgers in seiner Gemeinde einnimmt.

1. Von 14. November 1872 bis zum 22. April 1873 wohnten wir in der Via di Ripetta, unfern des Porto, des kleinen Landungsplatzes der Fähre, die ununterbrochen von einem Ufer der Tiber zum andern geht — und der Kirche von St. Rocco schräg gegenüber. Diese Kirche ist in keiner Weise durch ihren Baustil oder interessante Kunstwerke der Neuzeit oder des Alterthums ausgezeichnet. In dieser Beziehung verschwindet sie unter Roms zahllosen Kirchen. Dennoch war sie für mich anziehender, als manche, welche große Merkwürdigkeiten aufzuweisen haben, und zwar wegen

des kirchlichen Lebens, welches sie durchathmete, und zwar eines permanenten Lebens, eines Alltaglebens, das sich keineswegs auf ein Triduum oder auf hohe Festtage beschränkte, und dessen Zeuge ich während sechs Monaten Morgens, Mittags und Abends gewesen bin.

In der Frühe um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr begannen die heiligen Messen und währten von einer halben Stunde zur andern bis 9 Uhr. Dann kam eine um 10 Uhr und eine letzte um 11 Uhr. Die heilige Messe für die Schulkinder ward nicht in der Kirche selbst gelesen, sondern in einer großen, Oratorium genannten Kapelle, eine vortreffliche Einrichtung. Die Kinder werden durch die Erwachsenen nicht zerstreut und diese nicht durch die Kinder belästigt. In demselben Oratorium fand auch Sonntags die Christenlehre für die Jugend statt. Außer diesen Messen ließ zuweilen irgend Jemand für irgend ein Anliegen, sei es als Bitte, sei es zum Dank, drei Tage nach einander eine heilige Messe vor ausgesetztem Hochwürdigstem Gute lesen, wo dann am Schlusse die Lauretanische Litanei gebetet, das Tantum ergo gesungen und der sacramentalische Segen gegeben wurde. An jedem Dienstag gegen Abend war eine Segenandacht, jahraus jahrein, und ebenso an jedem Freitag gegen Abend die Kreuzwegandacht, letztere besonders feierlich. Es besteh't in der Pfarrei ein Frauenverein für gute Werke unter dem Namen „Sorelle della Via Crucis“. Drei dieser Frauen, immer in Schwarz und sehr wohlgkleidet, trugen bei dem allgemeinen Umgange, der zu den vierzehn hellbeleuchteten Stationen gehalten wurde, die Eine das Crucifix und die beiden Anderen an hohen Stangen die Paternen dem Geistlichen vor, während eine männliche Bruderschaft, nach römischer Sitte in enge Kutten — hier von grüner Farbe — gehüllt, dem Geistlichen folgte. Bei allen Andachten war stets der Altar, auf welchem das Sanctissimum ausgesetzt wurde, strahlend von Kerzen. Außer diesen beiden regelmäßigen Andachten gab es gegen Abend zahllose Novenen und Triduen. Der heil. Franz Xaver, Maria Immaculata, das heilige Christfest wurden auf diese Weise im December gefeiert; im Januar die h. Agnes, im Februar Maria Lichtmess; dann Heilige, die gerade in St. Rocco besonders verehrt wurden, dann der h. Joseph und so fort. Am letzten oder auch an den drei letzten Tagen der Novene wurde zuweilen ein discorso gehalten entweder zu Ehren des Heiligen oder über die Bedeutung des Festes. Ein discorso ist eine kurze Predigt oder Gelegenheitspredigt. Interpretazione heißt die Auslegung des Evangeliums, welche jeden Sonntag zwischen der Zehn- und Elf-Uhr-Messe, etwa eine halbe Stunde lang, vom Altar aus gemacht wurde. Diese Auslegung des Evangeliums am Sonntage machte jederzeit der Pfarrer. Die übrigen Predigten, welchen Namen sie auch haben möchten, hielten Missionspriester. An den Sonntagen im Monat Januar und mehrmals während der Fasten wurde ein dialogo zwischen einem dotto und einem ignorant — dies Entzücken des Volkes! — gehalten, nämlich ein geistliches Zwiegespräch. Zwei Geistliche besteigen die kleine Bühne, die an einem

katholischen Erdkreises geübt wird, hat für den praktischen Geistlichen, der über den berechtigten Volksunterschieden den stets einen und einigen Geist der katholischen Kirche niemals vergiszt, sehr viel Belehrendes und Anregendes. Die pastoralen Photographien aus den verschiedenen Nationen, welche A. Kerschbaumer (in seinem „Missionarius apostolicus“, Freiburg 1870), A. Stolz, L. Küst u. a. in mehreren allgemein bekannten und zugänglichen Schriften gesammelt haben, sind deshalb auch beim Klerus durchgängig einer so guten Aufnahme theilhaft geworden. Ein bloß mechanisches Kopiren fremder Einrichtungen nützt hier selbstverständlich nichts. Aber eben so wenig freilich ein vornehmes Nasenlinsen über die abweichende Praxis anderer Gegenden. Der Geist Gottes ist es, der die Kirche in allen Völkern und Zungen leitet, der überall echte Früchte des apostolischen Berufes hervorbringt und selbst zeitweilig herabgekommene Nationen wieder zu neuem Leben zu wecken vermag. „Sanabilis fecit Deus nationes orbis terrarum“, sagt das Buch der Weisheit (1, 14). Von diesem Gesichtspunkte aus wollen auch die Mittheilungen über die Predigt und die Seelsorge in Frankreich heurheitl sein, die inzwischen aus unserm Pastoralblatte (vgl. Jahrgang 1871, S. 97 und 105 ff.) mehrfach anderweitig abgedruckt sind und deren mittlerweise leider schon dahingeschiedenen trefflichen Verfasser, Dr. Caspar Horning, wir dem Memento unserer Leser hiermit herzlichst empfehlen.

Pfeiler aufgeschlagen und mit grünem Tuch umhängt wird, und die den Raum für zwei Sitz und für die freie Bewegung von zwei Männern darbietet. Die Gemeinde sitzt Schulter an Schulter gedrängt und horcht gespannt. Mit einem unendlich langen Gebet, das sehr eintönig und schnell gesprochen wird, beginnt die Erbauungsstunde. Dann hebt das Zwiegespräch über irgend einen Gegenstand an, der vom Unglauben, vom Weltgeist, von der Laiheit angegriffen wird. Der eine Geistliche spielt den Unwissenden und bringt im Volkston alle Einwürfe, alberne Behauptungen, einfältige Fragen vor, wie sie eben landläufig sind; der andere Geistliche, der gelehrt, widerlegt und belehrt jenen. In dieser Weise wurde einmal die Möglichkeit der Wunder, einmal die Nothwendigkeit der praktischen Ausübung der Glaubenslehren, einmal der Nutzen der Klöster &c. behandelt. Je mehr der s. g. Unwissende auf Volkston und Volksgeist eingehet, — je pfiffiger er seine einfältigen Fragen stellt, um den Gegner auf's Glatteis zu führen oder in Widerspruch zu verwickeln, desto mehr freuen sich die Zuhörer, daß sie so klug sind und die Sache so ganz anders wissen, und daß er so erschrecklich dumm ist, — und unterdrücktes Lachen, gemurmelte Worte, Kopfnicken und Kopfshütteln illustriren seine Einfalt. Ist er dann gründlich belehrt und bekehrt, so verläßt er die Bühne, der Gelehrte bleibt zurück, faßt schließlich die Fragen im ernsten Tone zusammen, worauf abermals ein Gebet und dann eine sacramentalische Andacht folgt. Das ganze währt mindestens zwei Stunden, und ich glaube, daß ich die Einzige war, die es etwas lang fand.

Die Tagesfragen wurden mit größtmöglicher Unbefangenheit in diesen Zwiegesprächen behandelt. Einmal verbreitete sich in officieller Weise das Gerücht, es sollten sechzehn Klöster, meistens von Frauen, plötzlich aufgehoben werden — ein Gerücht, das sich später nicht bestätigte. Da machte dann der Unwissende in St. Rocco am Sonntage die Bemerkung: die Frati (Mönche) müßten dem Volke doch wohl sehr zur Last sein, da sich die Regierung so kräftig um ihre Ausrottung bemühe. Aber der Gelehrte sprach anders! Nicht die Frati sind dem Volke zur Last; das Volk theilt ihnen gern, wenn sie darum bitten, ein Paar Oliven, etwas Salat oder ein wenig Ziegenkäse mit. Was dem Volke eine Last, ja eine drückende und zum Unerträglichen sich steigernde Last sei, das wären die Steuern, die immer höher würden, die Wohnungsnot, die immer mehr um sich greife, die unerschwinglichen Miethpreise. An diese Belastung des Volkes denke die Regierung keineswegs, und für ihre eigenen Bedürfnisse, um Wohnungen und Gärten zu haben, jage sie die armen Frati aus den Klöstern. Sie möge jedoch bedenken, was sie da thue: sie gebe dem Volke ein Beispiel des Diebstahls. So frank und frei wurde geredet.

Reichlich wie für den Gottesdienst war auch für den Beichtstuhl gesorgt. Fünf schöne alte Beichtstühle von Nussbaumholz, reich geschnitten, glänzend polirt, standen in St. Rocco. Es verging kein Morgen, es

kam kein Abend, wo nicht mindestens ein Geistlicher in den Beichtstuhl ging. Freitags und Samstags und während der Festzeiten waren sie sämmtlich besetzt. Ein Canonicus von St. Maria in Cosmedin, der französisch sprach, kam jeden Mittwoch und Freitag Morgen, um etwaige französische Beichten zu hören. War vor fünf Minuten eine heilige Messe beendet und begann in fünf Minuten eine andere, begehrte aberemand in der Zwischenzeit die heilige Communion, so erschien sogleich ein Priester, um sie zu spenden. Am Feste St. Johannes Evangelist und an einem Tage in der Osterwoche wurde die heilige Communion in fiochi, wie man es nennt, zu den Kranken der Pfarrei, welche sie verlangen, gebracht. Unter einem Baldachin, der immer von weißer Farbe ist, Kreuz, Laterne und Weihrauch voran, von Chorknaben, der grünen Bruderschaft und den Lakaien der vornehmen Familien in großer Livrée, alle mit brennenden Kerzen, umgeben und gefolgt, trug der Priester das Sanctissimum.kehrte er später in die Kirche zurück, so wurde eine kurze Andacht gehalten und der Segen gegeben. Ebenso, nur mit weniger Kerzen und Begleitung, verhielt es sich, wenn an gewöhnlichen Tagen die heilige Communion zu Kranken oder die heilige Wegzehr zu Sterbenden gebracht wurde.

In der fünften Fastenwoche hatte der Frauenverein der Via Crucis in dem obenerwähnten Oratorium geistliche Übungen. Man hatte mir freundlichst Theilnahme gestattet; da sie aber jeden Nachmittag drei Stunden hinter einander währten und die italienische Sprache große Schwierigkeiten für mich hat, so mußte ich es nach einem verunglückten Versuche aufgeben.

Die heiligen Ceremonien der Charwoche wurden so schön, so feierlich, so würdig begangen, daß ich zum ersten Male diese heilige Woche in Rom mit Andacht und Sammlung verlebte. Wer das ermüdende, betäubende Treiben gekannt hat, womit man in früherer Zeit den päpstlichen Functionen in St. Peter nachjagte, wer dies Gedränge, diesen Tumult, diese eigene und fremde Schaulust, dies stundenlange Harren und Warten durchlebt hat, stimmt mir gewiß darin bei, daß ein dirftiges Minimum der Gedanken und der Aufmerksamkeit dem lieben Gott zugewendet wurde. In St. Rocco fiel alle zerstreunende Neugier fort, und still und ruhig folgte man dem bitteren Leiden des Herrn. Die Lamentationen, das Vexilla regis, die Improperia wurden von einem Sängerchor auf der Orgelbühne recht schön gesungen. Am Gründonnerstag nahm eine Seitenkapelle, mit dunkelrothen, reichen Draperien und kristallinen Kronleuchtern geschmückt, das heilige Grab auf, das von Kerzen strahlte. Ein Teppich bedeckte den Boden der Kapelle, und innerhalb der niederen Schranken, welche sie gegen das Mittelschiff abschloß, stand eine Reihe der schönsten Blumenkörbe, welche verschiedene Personen aus der Gemeinde zur Ausschmückung geschickt hatten. Die ergreifende Adoratio Crucis am Charsfreitage habe ich zum ersten Male von der Gemeinde vollziehen sehen. Zuerst die Geistlichen, dann die grüne

Bruderschaft, dann wir Uebrigen, Männer und Frauen. Am Nachmittage des Churfreitags wurden die drei Stunden der Todesangst Jesu von ein bis vier Uhr gefeiert. Die wenigen Fenster der Kirche waren verhängt, nirgends Lampen oder Kerzen und in der fahlen Dämmerung vor dem Hochaltar in der Apsis eine coulissenartige Darstellung des Calvarenberges mit Christus am Kreuze zwischen den zwei Missethätern. Die Kirche gedrängt voll. Auf der schwarzumhängten Bühne ein Geistlicher, welcher Betrachtungen hielt über die sieben Worte. Auf jedes Wort folgte ein Gebet und auf dieses ein Gesangstück, welches von unsichtbaren Sängern in einer schwarzverhängten Kapelle vorgetragen wurde — alles das mit dreistündiger tiefster Andacht und Stille. Am Charsamstag folgte auf die Weihe des Taufwassers die Taufe eines neugeborenen Kindes, und am Nachmittag wanderte ein Pfarrvicar in den Häusern der Pfarrei umher und weihete die Wohnungen mit dem frischen Weihwasser ein. Das hochheilige Osterfest wurde darauf durch eine Missa cantata festlich und froh gefeiert.

2. So ging es her in St. Rocco. Dies alles habe ich vor Augen gehabt und mitgemacht und mich unaussprechlich an einem kirchlichen Leben erbaut, welches irgendwo sonst zu sehen ich nie Gelegenheit hatte. Die Seele dieses Lebens war der Pfarrer. Die Kirche war sein Haus. Er saß im Beichtstuhl oder ging im Seitenschiff auf und nieder mit seinem Brevier oder er lag in einem Winkel auf den Knieen und betete; oder er beaufsichtigte und ordnete den Altarschmuck für Feste und Noveren; oder er bewachte seine Arbeiter, denn die Apsis wurde al fresco gemalt, der Hochaltar erneuert, die Beichtstühle nach einander polirt, schadhaft Säulen und Ballustraden ausgebessert, damit auf Palmsonntag die Kirche neu und glänzend zum Hosanna und zum Einzug des Herrn in Jerusalem sei — und da mussten denn freilich die Arbeiter gehörig angetrieben werden. Oder er sprach in der geräumigen, stets geöffneten Sakristei, in welcher während der kalten Zeit ein Kohlenbecken stand, oder im Cortile mit Leuten, die ihre Anliegen hatten. Genug er war da. War er einmal nicht da, so ging er in seiner Pfarrei umher, besuchte die Alten, tröstete die Kranken, ermahnte die Eltern, ihre Kinder in seine Schule und nicht in irgend eine religiöse oder protestantische zu schicken. Dann aber war einer von seinen beiden Vicaren in der Kirche und betete eben so andächtig sein Brevier oder vor dem heiligsten Sacrament. Das Pfarrhaus bildete mit dem Oratorium und der Kirche einen Complex von zusammenhängenden und doch getrennten Baulichkeiten, an welchen das Cortile (Höfchen) hinlief, und aus der Sakristei konnte man in die Wohnung des Pfarrers kommen; er wäre also dort leicht zu erreichen gewesen; doch um es seinen Pfarrkindern möglichst bequem zu machen, fand man ihn am sichersten in seiner Kirche. Ob ein Tag verging, an welchem er nicht im Beichtstuhl saß? — ich glaube kaum.

Und wie sauber war diese Kirche, wie reinlich gehalten! Ein Kirchendiener, wie ich ihn jeder Kirche in Deutschland wünsche, kehrte, fegte, säuberte mit Besen aller Größe und aller Form eben so eifrig den Fußboden wie die hohen Auffäze der Altäre. Alles war gut gehalten, nichts vernachlässigt; die Werktagsmeßgewänder einfach und gebraucht, aber reinlich; an Festtagen so frisch und glänzend, als würden sie zum ersten Male angelegt. Ein- und derselbe Geist gab sich überall kund, die Liebe des Pfarrers für seine Kirche, des Seelsorgers für seine Gemeinde, in welcher er als geistlicher Vater, als Lehrer, als Freund und Troster, als würdiger Träger der heiligen Priesterwürde die schönste Stellung hat, die ein Mensch auf Erden haben kann.

Der Pfarrer von St. Rocco gilt allerdings für einen der tüchtigsten in ganz Rom. Indessen wird er doch seines Gleichen haben und Andere, die ihm nachstreben. Aber da, wo die Seelsorge mit solchem Eifer und solcher Liebe behandelt wird, ist es schwer, daß der Unglaube Wurzel fasse im Volke und es andauernd bethöre. Unermessliches für die Zukunft liegt in der Hand eines guten Pfarrers, eines wahren Seelsorgers, weil er in der christlichen Familie einen Platz einnimmt, den kein anderer Sterblicher ausfüllen kann und der nur dadurch ihm zu rauben wäre, daß man überhaupt die Pfarrer ausrottete. Groß ist seine Aufgabe, groß seine Verantwortung, groß der Segen Gottes, der ihn begleitet, am größten sein Lohn in der Ewigkeit.

Die Hoffnung des Priesters.

Wer wird in seinem Leben nicht ein oder das andere Mal Zaghaftigkeit erfahren haben? Männer höchstens wie der Karl Borromäus mögen davon ausgenommen sein. Selbst Paulus rief aus: „Ut nos taederet vivere“ (2. Kor. 1, 8), als er in Afien so viel zu leiden hatte. Indes wir sündigen gegen die Hoffnung auf Christus:

1) Wenn wir zaghaft werden über die vielen Untreuen und Beleidigungen Gottes, die wir beim täglichen Examen an uns finden, oder wenn wir zaghaft werden am Todbett, wo uns der böse Feind die Zahl unserer Sünden und die gegebenen Abergernisse, welche vielleicht gar nicht zu zählen sind, vorhält. Wir müssen auch hierin fest auf Christus hoffen; aber nicht vermeissen darf diese Hoffnung auf Gott sein, weil uns Christus zweimal so nachdrücklich einschärzte: (Euf. 13., 3, 5.) „Nisi poenitentiam egeritis, omnes simul peribitis“. Dieses sehen wir täglich an Geistlichen. Viele werden krank, glauben nicht, daß sie sterben müssen, zögern die Buße hinaus und sterben unvermuthet. Es gibt nur eine Zaghaftigkeit, die nicht Sünde ist, die Christus bei Joh. 16, 20. anspricht: „Mundus gaudebit, vos vero contrastabimini“. Diese Zaghaftigkeit, Trockenheit, welche Gott als Prüfung zuläßt, empfanden mehr oder weniger alle Heilige; z. B. entzog sich Christus seiner eigenen Mutter auf drei Tage.

2) Wenn wir zaghaft werden in Erfüllung unserer Berufsgeschäfte. Christus befiehlt: „Etiam si omnia fecerimus, servi inutiles sumus“. (Euf. 17, 10.) Gott kann aus unseren Arbeiten machen, was er will. (Euf. 8, 15.) „Fructum afferent in patientia“. (1. Kor. 3, 7.) „Neque, qui plantat est aliiquid, neque qui rigat; sed qui incrementum dat Deus“.

3) Wenn wir zaghaft sind der äußern Hindernisse wegen, die unsern Berufsgeschäften im Wege stehen. Widersprüche gehören zur Ordnung. Als David von seinem eigenen Sohne verfolgt wurde, rief er: „Non timebo millia populi circumdantis me.“ (Psalms 3, 7.)

4) Wenn wir zaghaft werden bei den Stürmen, welche über die Kirche hereinbrechen. Wir haben ein ganzes benachbartes Königreich (Frankreich) vom Glauben abfallen, zwei Päpste im Gefängnis sterben, Bischöfe mit einem Federstrich vernichten sehen. Man will jetzt den Mittelpunkt einer apostolischen Unita nach Spanien, Frankreich, Rom und anders wohin versetzen — und das sind recht kluge Leute — deswegen regiert und siegt doch Christus.

5) Wenn wir bei selbstgewählten Zwecken die Hoffnung auf Christus setzen. Hoffen dürfen wir: a) auf seine Gnade bis an's Ende, die er versprochen; b) auf unsern Unterhalt, so lange wir in seinem Dienst stehen; c) auf seinen Beistand in Tribüsen. Hierin erhört er uns gewiß, wenn auch das Rufen lange andauern müßte. (Luk. 18, 7. „clamantium ad se die ac nocte“). Aber nicht hoffen dürfen wir: a) Gesundheit; b) langes Leben, z. B. Stephanus, Laurentius; c) ein schmerzloses Leben; d) Ehre und Menschenlob; vielmehr sagt Er: Luk. 6, 26: „Vae cum benedixerint vobis homines“. (Vgl. 2. Kor. 6, 8. „Per insamiam“.)

6) Wenn wir vermeissen hoffen. Matth. 21, 22. „Quodcunque petieritis in oratione credentes, accipietis“. Es heißt aber auch: Matth. 17, 20., „si fidem habueritis, sicut granum synapis, dicetis monti huic: Transi hinc illuc, et transibit, et nihil impossibile erit vobis“. Deswegen glauben Manche, sie hätten (durch sich selbst) den entschiedensten Glauben, da dies doch Niemand wissen kann und er nur ein reines Geheimtum Gottes ist. Der h. Bernhard wußte es im Gebete voraus durch eine Eingabe, wenn ihn Gott erfreuen wollte. „Spera in Deo, quoniam adhuc confitebor illi“.

(Vgl. Wittmann, Vorträge. 1841. S. 16.)

Literarisches.

1) F. X. Leitner, Ein Wort über den Gegenstand der Andacht zum hh. Herzen Jesu. Freiburg bei Herder 1874. IV u. 172 S.

Die Andacht zum hh. Herzen Jesu hat gegenwärtig eine so große Ausdehnung gewonnen, steht in der Praxis des kirchlichen Lebens so sehr im Vordergrunde, daß der Seelsorger sich notwendig über dieselbe näher orientiren muß, um ihr die gebührende Würdigung und Pflege angegedeihen zu lassen. Unter den hunderten von Gebet- und Betrachtungsbüchern mit dem Bilde und Titel des hh. Herzens, die alljährlich in vielen Auflagen und in allen Sprachen der Welt in die Hände der Gläubigen wandern, wird indessen der Priester gern nach einem Buche greifen, welches mit der dogmatischen Begründung dieser Andacht sich beschäftigt und insbesondere, im Gegensatz zu mehreren neueren Arbeiten des P. J. Jungmann S. J., das Objekt derselben theologisch zu fixiren sucht. Während nämlich der letztere als eigentliches Objekt dieser Andacht das Herz Jesu „als Inbegriff aller seiner Strebetätigkeiten“ und erst sekundär und untergeordnet das leibliche Herz bezeichnet, stellt dagegen Dr. Leitner als Thesis auf: Das nächste und unmittelbare, direkte und eigentliche Objekt (objectum materiale) der besondern kirchlichen Andacht zum hh. Herzen Jesu ist das wahre, wirkliche, leibliche, lebendige Herz unseres Erlösers als Theil seiner anbetungswürdigen Menschheit und als Symbol seiner unendlichen Liebe. Das besondere Motiv (objectum formale quo) dieser besondern Andacht ist die unermüdliche Liebe und Liebenswürdigkeit des Heilandes, zu welcher sein leibliches Herz in der innigsten Beziehung stand und steht. Der besondere Zweck endlich (finis) dieser Andacht ist primär die tiefere Betrachtung und

größere Verherrlichung der göttlichen, besonders im Leiden, Tode und h. Sakramente so reich erwiesen und so wenig vergoltenen Liebe Christi; sekundär die Mehrung und Steigerung der Liebe zum Heilande in den Herzen der Gläubigen.

Diese Thesis ist von dem Verfasser, der durch seine fleißige Studie „über das unfehlbare Lehramt des Papstes nach dem h. Thomas von Aquin“ (Freiburg 1872. 194 S.) bereits bekannt ist, mit guten und unseres Dafürhaltens durchaus stichlähmenden Gründen in streng wissenschaftlicher Form bewiesen. Daß dabei Herz und Gemüth nicht leer ausgehen, dafür spricht der Schlüß dieser Schrift, aus dem wir schon früher einmal (vgl. oben S. 80) eine ansprechende Stelle mitgetheilt haben. Den Verherrn des h. Herzens sei deshalb diese Arbeit neben dem ausführlichen Werke von Nikolaus Nilles (vgl. oben S. 26) bestens empfohlen.

2) Wolfgang Mühlbauer, Geschichte und Bedeutung der (Wachs-) Lichter bei den kirchlichen Funktionen. Augsburg bei Kranzfelder. 1874. VI u. 224 S. 27 Sgr.

Der durch seine Ausgabe der Decrete der Riten- und Concils-Congregation bekannte und verdiente Verfasser behandelt in diesem Werke in 24 Abschnitten zunächst das Alter und die Geschichte der Wachslichter, dann ihren Gebrauch bei der h. Messe und bei einzelnen Theilen derselben, bei den Prozessionen, der Communion und Krankenprovision, sowie vor dem ausgesetzten hochw. Gute, ferner die Tauf-, Communion- und Sterbtagte, den Gebrauch der Wachsenkerzen bei den Ordinationen und der Einsegnung gottgeweihter Jungfrauen, der feierlichen Excommunication, der Reconciliation der Sünder, den Leichenfeierlichkeiten, bei der Canonisation, vor Reliquien und bei Kirchweihen; sodann die Kerzen des Triangels in der Charkwoche, die Weihe der Lichtmess- und Osterkerze und ihren Gebrauch bei den Sacramentalien. Schließlich wird noch der Stoff des Wachses besprochen, d. h. die Förderung der Kirche, in gewissen Fällen nur reines Bienenwachs zu verwenden, und nicht etwa Surrogate dafür, wie Paraffin- und Stearinkerze. — Die große Belehrtheit des Autors und seine praktische Erfahrung als Cereemoniar an der Kathedrale zu München machen seine Arbeit zu einer, trotz einzelner Mängel in Stoff und Form, sehr dankenswerthen Bereicherung der noch immer zu sparsam angebauten wissenschaftlichen Liturgie, aus welcher jeder Priester manigfaltige Belehrung und neue Erfahrung vor den weisheitsvollen Ritualbestimmungen der Kirche schöpfen wird.

Miscelle.

Gott will mit Gebeten bestimmt sein. Wie viel Gnaden braucht nicht der Priester, wie viel das Volk, die Gemeinde? — Job betet, während seine Kinder fröhlich sind, Moses betet, während das Volk streitet, Jesus betet, während die Menschen schlafen. Das Apostolat des Wortes nutzt nichts ohne das Apostolat des Gebetes. Wir können Gott nicht erkennen ohne Gebet. Weil es am Gebete fehlt, darum erkennen so wenige den Herrn. Wenn wir krank sind, Kreuze haben, eine Demuthigung leiden, dann sollen besonders wir Priester mit dem h. Johannes (Joh. 21,7) sprechen: „Dominus est.“ Wenn wir umsonst uns mühen und haben es doch rechtlich und gut gemeint: Dominus est. Wenn die Kirche, ihre Lehre, ihre Priester, ihre Einrichtungen, wie Jesus vor Pilatus und Herodes, gleich einem Thoren und Bösewicht behandelt wird: Dominus est. Auf solche Art erkennen wir den Herrn, indem wir innig und vertraut mit ihm umgehen, nicht in und Passion gerathen, demuthig und fanfmuthig arbeiten, beten, leiden und viele Gedanken und Fragen im Herzen wieder zurückdrängen, gleich den Fliegern, von denen es heißt: „Nemo audebat interrogare: tu quis es? scientes quia Dominus est.“ Je näher bei Gott im Gebete, desto lebendiger der Glaube an seine barmherzige Leitung, desto stärker die Hoffnung auf seinen allmächtigen Schutz, desto freudiger der Opfermut der Tod und Hölle besiegenden Liebe!